



TSV Tutzing 1893 e.V.

Basketball • Fußball • Leichtathletik • Ski • Tischtennis • Turnen • Volleyball

TSV Tutzing 1893 e.V. - Satzung 18. Juli 2025

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Tutzing 1893 e.V. ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing. Er wurde am 18.03.1893 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter dem Aktenzeichen VR 70359 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten, Basketball, Fußball, Leichtathletik, Skifahren, Tischtennis, Turnen, Volleyball sowie etwaiger weiterer vom BLSV anerkannter Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; alle nicht mit dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs (= Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinszusage und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verloren hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschluss-

fassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Vorstands bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 €.
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude und für die Zeiten der vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

(2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist („Sozialfälle“), kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Delegiertenversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll aus 5 Mitgliedern bestehen. Er hat mindestens aus 3 Mitgliedern zu bestehen und zwar

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (bei 3 Mitgliedern: nur ein stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Sportwart (bei 3 Mitgliedern gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
- d) dem Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungseratzes wird in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

(9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Geschäftsjahr, Einnahmen, Ausgaben

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Ausgaben und Willenserklärungen, die den Verein bis zu € 10.000,00 belasten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von bis zu € 25.000,00, liegen in der Entscheidung des Vorstandes.

Der Vorstand bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 bis 25.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 25.000,00 bis zu € 50.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

Der Vorstand bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 50.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

Im Übrigen gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

(3) Die Rechnungsführung erfolgt über den Schatzmeister des Vereins

§ 11 Vereinsausschuss

(1)

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Vereins-Senatoren – zwei Mitglieder
- c) die Vereinsjugendwarte – zwei Mitglieder
- d) jeweils 1 Vertreter jeder Abteilung (Abteilungsleiter)
- e) Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus noch bis zu 3 Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Der Vereinsausschuss ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vergabe des Ehrenrings. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und der Ehrenordnung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Delegiertenversammlung berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschusses
- b) auf Antrag von mindestens 2 Abteilungen
- c) wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegierten anwesend sind.

(3) Anträge zu Delegiertenversammlung, die von den Abteilungen oder Einzelmitgliedern schriftlich gestellt werden, sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Vereinsausschusses kraft Amtes
- b) die von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten
- c) die Revisoren

(5) Jede Abteilung stellt mindestens 3 Delegierte. Bei mehr als 100 Mitgliedern (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) stellt eine Abteilung für je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Ihre Gesamtzahl ist je Abteilung auf 7 begrenzt. Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.

(6) Die Delegiertenversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Delegierten vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung die Stimme vor Durchführung der Delegiertenversammlung in Textform abgegeben werden.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Delegierten zu beteiligen. Den Delegierten ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die

Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

(8) In Abteilungs- und Delegiertenversammlungen haben Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Eine Vertretung durch Vollmacht und das Stimmrecht durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmabstimmung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, über den Austritt des Vereins aus dem Verband sowie der Änderung des Vereinsnamens bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(11) Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen, offen oder „en bloc“ gewählt. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Delegierten ist die Wahl geheim; ebenso, wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(12) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Revisoren und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Wahl der Vereins-Senatoren
- d) Wahl des Schiedsgerichts,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- g) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(13) Vereinsmitglieder haben das Recht, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(14) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassen geschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Beanstandungen sind dem Vorstand zeitgerecht vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen sollen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren wählen, mindestens auf die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere kann die Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes

halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Sie sollen kein weiteres Amt im Verein ausüben. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Es wird auf Antrag eines Amtsträgers des Vereins oder einer Abteilung oder eines Mitglieds tätig.

(3) Es soll Streitigkeiten schlichten und entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Satzungen und Ordnungen.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Delegierten erforderlich sowie eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 28. Juni 2023 neugefasst und in der Delegiertenversammlung am 18. Juli 2025 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.